

der allgemeinen Mißbilligung, indem z. B. festgestellt wird, daß der Beschuldigte ein „abscheuliches Verbrechen“ begangen habe oder daß sein Verhalten „menschenunwürdig“ sei u. ä., sollten vermieden werden. Ebenso wenig sollte der Staatsanwalt negative Werturteile über die Person, wie z. B. „arbeitscheues Element“, oder sogar Beschimpfungen, wie „Verbrecher“, „Subjekt“ u. a., gebrauchen. Solche Ausführungen stehen in allen Fällen im Widerspruch zur geforderten Sachlichkeit der Anklageschrift.

Manche Staatsanwälte neigen auch dazu, in der Anklage zuweilen einen sogenannten volkstümlichen Jargon zu verwenden, und sind der Meinung, daß sie damit die Situation besser kennzeichnen. Der Beschuldigte — so heißt es z. B. in einer Anklage wegen schweren Raubes — „war froh, daß man ihn danach nicht erwischt“. Oder es wird in der Anklage wegen einer Straftat, der ein übermäßiger Alkoholgenuß voranging, davon gesprochen, daß die Beschuldigten beschlossen hatten, eine „Sause“ zu machen. Solche primitive Ausdrucksweise oder sogar Verunstaltungen der deutschen Sprache gehören nicht in die Anklageschrift.

Umstrittene Probleme

Bis auf die Beiträge von Bell, dessen zusammenfassende Darstellung in vielem nach wie vor ihre Gültigkeit besitzt, und Queisser hat es in der Vergangenheit über Fragen der Anklageschrift keine Auseinandersetzungen gegeben. Das mag mit einer Ursache dafür sein, daß es heute noch eine Reihe umstrittener Probleme gibt, die zu einer uneinheitlichen Praxis bei der Anklageerhebung führen.

1. So wird von Bell die *Beweiswürdigung* als ein bedeutsames Element der Anklageschrift bezeichnet, auf das aber auch wiederum verzichtet werden könne, wenn auf Grund der vorliegenden Beweise keine Zweifel am Tatgeschehen zu erwarten seien¹⁵. Noch weiter gehen solche Forderungen, daß sich der Staatsanwalt immer dann nicht mit der bloßen Feststellung des Sachverhalts begnügen dürfe, wenn auf Grund der festgestellten Tatsachen auch ein anderer Handlungsablauf möglich erscheinen würde; er müsse „begründen, wie er zu dieser Feststellung gekommen ist, auf welchen Gedankengängen und Erwägungen seine Schlußfolgerungen beruhen, warum er diesem Zeugen glaubte und einem anderen nicht usw.“¹⁸.

Diesen Auffassungen, die in sich selbst bereits eine gewisse Inkonsistenz aufzeigen, kann nicht zugestimmt werden. Aus § 169 Abs. 2 StPO ergibt sich, daß in der Anklageschrift das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen darzustellen ist, nicht aber die Methode, wie dieses Ergebnis erreicht wurde. Der Staatsanwalt hat in seiner Anklage eine Zusammenfassung der im Ermittlungsverfahren getroffenen Feststellungen zu geben. Diese muß sich — wie bereits ausgeführt — durch Kürze und Sachlichkeit auszeichnen. Damit wird dem Gericht und dem Beschuldigten klar gesagt, welche Handlungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, der Staatsanwalt als erwiesen ansieht. Dazu sind in der vorgeschlagenen systematischen Form die Beweismittel zu bezeichnen und bei kompliziertem Sachverhalt, insbesondere bei Indizienbeweisen, die Blattzahlen des Aktenvorganges im wesentlichen Ermittlungsergebnis der Anklageschrift anzugeben.

Eine Würdigung der Beweise in der Anklageschrift vorzunehmen, widerspricht der Forderung nach Kürze und Sachlichkeit der Anklage, verleitet in der Regel zur Oberflächlichkeit und mindert somit die Überzeugungskraft der Ausführungen. Durch die bloße Angabe des

vom Staatsanwalt als erwiesen angesehenen Tatgeschehens ohne Auseinandersetzungen mit Gegeneinlassungen des überführten, aber nicht geständigen Täters wird auch das Recht auf Verteidigung keineswegs eingeschränkt. Die Anklageschrift bringt dem Beschuldigten den gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwurf zur Kenntnis. Er muß ohnehin selbst am besten wissen, ob die Angaben den Tatsachen entsprechen. Ist das der Fall, so genügt für den Täter vollauf die Kenntnisnahme von der Feststellung des von ihm begangenen Verbrechens, um ihm die Vorbereitung seiner Verteidigung auf der Grundlage der Tatsachen zu ermöglichen. Ist dies nicht der Fall, so wird eine Würdigung der Beweise in einer zu Unrecht erhobenen Anklage weder dem Beschuldigten noch dem Gericht etwas nützen.

Die Ablehnung einer Beweiswürdigung in der Anklageschrift darf selbstverständlich nicht dazu führen, daß der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung Überraschungsmomente durch völlig unvermutete Vorlage von Beweisen zuungunsten des Angeklagten ausnutzt. Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 108 und 109 StPO muß der Beschuldigte bereits im Ermittlungsverfahren mit allen Beweismitteln vertraut gemacht werden. Er kann also bei der Anklageerhebung keineswegs unwissend darüber sein, wie der Staatsanwalt zur Feststellung des strafrechtlichen Vorwurfs kommen konnte. Das gilt für den nicht geständigen, überführten Täter ebenso wie für den u. U. insgesamt oder in einzelnen Punkten zu Unrecht angeklagten Bürger.

Das Gericht und der Verteidiger, der in komplizierten Verfahren gemäß § 76 Abs. 2 StPO grundsätzlich immer zu bestellen sein wird, brauchen ebenfalls nur die kurze und klare Angabe des vom Staatsanwalt als erwiesen angesehenen Verbrechens. Sie werden diese Angabe auf ihre Richtigkeit mit oder ohne Beweiswürdigung in der Anklageschrift erst an Hand des Akteninhalts überprüfen müssen, wobei sie durch die vom Staatsanwalt bezeichneten Beweismittel und die in der Sachverhaltschilderung angegebenen Blattzahlen wesentlich unterstützt werden können.

Die Vornahme einer Beweiswürdigung würde der Anklageschrift einen Urteilscharakter verleihen. Gerade in komplizierten und umfangreichen Strafverfahren, in denen es ganz besonders auf einen klaren und logischen Aufbau der vom Staatsanwalt im Ergebnis des Ermittlungsverfahrens getroffenen Feststellungen ankommt, kann dies nur zu einer nicht vertretbaren Breite und Unübersichtlichkeit der Darlegungen führen. Das widerspricht aber der strafprozessualen Bedeutung der Anklageschrift und den sich daraus ergebenden Forderungen für ihren Inhalt und ihre Form.

2. Eine weitere, in der Praxis noch nicht gelöste Frage ist die, ob in der Anklageschrift eine *juristische Beurteilung der strafbaren Handlung* zu erfolgen hat. Im allgemeinen wird dies abgelehnt. Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß im Tenor die verletzten Strafgesetze aufgeführt sind und in der Regel auch die Schuldform genannt wird. Außerdem lasse sich die gesetzliche Tatbestandsmäßigkeit aus der konkreten Tatschilderung ablesen, so daß eine besondere rechtliche Würdigung überflüssig sei.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden.

In jedem Fall hat der Staatsanwalt in der Anklageschrift zu sagen, welche Teile des Sachverhalts, d. h. welche Tatsachen, dieses oder jenes Tatbestandsmerkmal verwirklichen. Von der Sache wird es abhängen, in welchem Umfang die einzelnen Merkmale begründet werden müssen¹¹. Bei einer Untreuehandlung nach § 266 StGB kann beispielsweise nicht darauf verzichtet

¹⁵ Bell, a. a. O., S. 747.

¹⁶ Leitfaden des Strafprozeßrechts, a. a. O., S. 164.

¹⁷ Vgl. auch Leitfaden des Strafprozeßrechts, a. a. O., S. 165.